

RICHARD HAASE

Zur Stellung der Frau im Spiegel der hethitischen Rechtssammlung

Wer sich heute ganz allgemein über die Stellung der Frau im Alten Orient unterrichten will, stößt in manchen Nachschlagewerken auf Formulierungen, welche auf eine Unmündigkeit der Frauen in rechtlicher Hinsicht schließen lassen. Solche pauschalen Beurteilungen halten einer Nachprüfung nur zum Teil stand. Das soll im folgenden für den Bereich der hethitischen Rechtssammlung dargestellt werden, soweit es das Verhältnis von Mann und Frau innerhalb des *Privatrechts* betrifft.

I. Deliktsrecht

Entsprechend der Systematik der hethitischen Gesetze stehen am Beginn der ersten Tafel Tötungsdelikte. Als Sanktion wird eine Bußpflicht statuiert. Diese besteht in einer Leistung, welche man einerseits als Schadensersatzleistung im Sinne einer Wiederherstellung des Zustandes vor der Schädigung, andererseits aber als eine über diese hinausgehende Vermögenszuwendung an den Geschädigten verstehen kann. Die Sanktion besteht hier aber nicht in einer Tötung (§§ 187, 188, 197, 198 und 199), auch wird die Tat nicht negativ als *hurkil* „Greuel; abscheuliche Tat“ (§§ 189, 191, 195) qualifiziert. Man kann den Bestimmungen also einen strafrechtlichen Charakter im modernen Sprachgebrauch nicht zumessen.

1. Mit der Tötung eines Menschen befassen sich zunächst die §§ 1 und 3, soweit es freie Personen betrifft. Das folgt aus den §§ 2 und 4, welche sich mit Unfreien, denen Gleichartiges zustößt, befassen. Es wird ausdrücklich gesagt, daß die Tat Mann oder Frau betreffen kann, die Strafsanktionen sind dieselben. Die Freie ist demnach dem Freien hinsichtlich der Höhe der Buße gleichgestellt. Das gilt auch für Unfreie. Auch bei der Festlegung, daß „Köpfe“ zu leisten sind, wird zwischen dem Geschlecht der Ersatzpersonen nicht unterschieden. Trotzdem ist es wenig wahrscheinlich, daß für die Tötung eines Unfreien auch Freie als Ersatzpersonen geleistet werden müßten. Entsprechendes gilt umgekehrt bei der Tötung Freier. Wahrscheinlich müßten nur

gesellschaftlich gleichrangige Personen ersatzweise geleistet werden, sofern es nicht nur um den Ersatz der Arbeitskraft hatte gehen sollen.

2. Keinen Unterschied zwischen Mann und Frau findet man in § 6, welcher die Folgen der Tötung eines Menschen auf einem fremden Grundstück regelt. Die Sanktion besteht in der Pflicht zur Leistung von rund 25 m² Feld, vermutlich zum Zweck der Beerdigung des/der Getöteten.

Die jüngere Fassung der Bestimmung in § IV (KBo VI 4) weicht von § 6 erheblich ab: Zum einen entfällt die Pflicht zur Leistung einer bestimmten Fläche Feldes, zum anderen wird hier eine Geldleistungspflicht eingeführt, welche beim Manne 1 Mine 20 Sekel Silber, bei der Frau aber mehr als das Doppelte, nämlich 3 Minen Silber beträgt. Die in § 6 angeordnete Gleichbehandlung von Mann und Frau ist hier aufgegeben worden. War ein erhöhter Schutz der Frauen erforderlich geworden? Beruht die Änderung auf der höheren Wertschätzung der Frau?

3. Im Bereich der Körperverletzungsdelikte herrscht wenig Einheitlichkeit:

a) Der § 7 spricht von einem freien Menschen (LÚ.ULÙ *EL-LU*), der § 9 von einem Menschen (LÚ.ULÙ) schlechthin. Das gilt auch für § 10. Der freie Mensch (LÚ.ULÙ *EL-LÚ*) taucht wieder in den §§ 11, 13 und 15 auf. Somit sind beide Geschlechter gemeint.

Der jüngere Paralleltext KBo VI 4 hat in § VIII einen Mann (LÚ), ansonsten aber keinen Unterschied zum soeben Gesagten.

b) Hinsichtlich der Unfreien unterscheiden die §§ 8, 12, 14 und 16 nicht nach den Geschlechtern.

4. Im Bereich der Vorschriften zur Sklavenflucht (§§ 19a bis 24 Satz 1) ist eine Unterscheidung nach Geschlechtern weder bei Freien noch bei Unfreien feststellbar.

II. Vermögensrecht

Die Vermögensfähigkeit der Frau zeigen die §§ 31, 32, 32a, 33 und 192. Dabei besteht kein Unterschied zwischen freien und unfreien Frauen.

Daß die Ehegatten gemeinschaftliches Vermögen haben können, zeigen die mit der Ehescheidung befaßten §§ 31 bis 33: Sie gehen sowohl für die Ehe zwischen einem Freien und einer Unfreien, wie auch im umgekehrten Falle sowie auch für die Ehe zwischen Unfreien von einem „Haus“ aus, das hälftig oder gemeinsam¹ geteilt wird, aus. Auch der § 32a setzt Vermögensfähigkeit der Frau voraus.

Der § 192 nimmt Miteigentum am gemeinschaftlichen Vermögen der Eheleute an, denn er weist nach dem Tode des Mannes dessen Vermögensanteil (H.A.LA) der Witwe zu.

¹ Vgl. dazu R. Haase, Ehescheidung auf hethitisch, WO XXIV [1993] 54.

III. Familienrecht

1. Bei der Eingehung der Ehe sind die Eltern der Frau nicht ganz unbeteiligt. Die §§ 28 und 29 zeigen, daß die Eltern ein Mitspracherecht insoweit haben, als sie die Verbindung eines Mädchens mit seinem Entführer billigen müssen und sogar nach Zahlung des Brautgeldes das Mädchen von dem in Aussicht genommenen Mann trennen dürfen. Leistungen des Mannes müssen ihm zurückerstattet werden. Es scheint, daß erst die *copula carnalis*, von der allerdings nicht die Rede ist, die Ehe rechtsgültig gemacht hat.

Die Zuziehung der Mutter (*attas annas* „Vater und Mutter“) zu familienrechtlichen Entscheidungen deutet auf eine einflußreiche Stellung der Ehefrau hin.

2. Die lückenhaft überlieferten §§ 26a und 26b könnten darauf hindeuten, daß bei der Ehescheidung keine Beschränkungen eines der Ehegatten bestanden. Der § 26a scheint es der Ehefrau zu erlauben, den Ehemann „zurückzuweisen“ (*mimma- ??*), was auf eine Trennung hinweisen könnte. Der § 26b sagt deutlicher, daß der Mann die Frau „verstoßen“ (*šuwd[izzi]*) kann. In beiden Fällen ist nicht ersichtlich, daß das jeweilige Verhalten verboten war. Man erfährt nur, daß im Falle des § 26a die Kinder vermutlich dem Manne zufallen. Der § 26b ist in zwei Fassungen überliefert, welche beide von der Verstoßung der Frau durch den Mann sprechen (Handschriften C II 2 und J 4).²

Demnach hätte es beiden Ehegatten freigestanden, sich aus der ehelichen Gemeinschaft zu lösen.

3. Mit dem Verhältnis von Mutter und Sohn befaßt sich der § 171. Seine Deutung ist schwierig. Er besagt, daß eine Mutter, welche ihren Sohn verstoßen will, gewisse näher bezeichnete Handlungen vornehmen muß. Die Verstoßung kann unter bestimmten Voraussetzungen rückgängig gemacht werden. Es geht hier nicht um die unklaren Einzelheiten der Prozeduren, sondern um die Stellung der Mutter zu einem Sohn (vielleicht auch allgemein zu ihren Kindern).

Aus den Bestimmungen über die Scheidung und die Verteilung der gemeinsamen Kinder (§§ 31 bis 33, 32a) weiß man, daß Kinder auch der Mutter zugesprochen werden. In einem solchen Falle müßte dann die Mutter mangels vorhandener väterlicher Gewalt auch das Recht haben, einen unbotmäßigen Sohn aus dem Haus zu jagen, den Vater also zu vertreten. Daß dieser Fall in die Gesetze aufgenommen worden ist, mag weniger der rechtlichen Klarstellung gedient haben als auf die Ungewöhnlichkeit des Vorfalls zurückzuführen gewesen sein. Die Regelung könnte auch gegolten haben, wenn der Vater wegen kriegerischer Unternehmungen abwesend war. Vielleicht diente

² Die Rechtsfolgen sind allerdings verschieden. Während C II dem Ehemann eine Zahlungspflicht von 12 Schekel Silber auferlegt, spricht J davon, daß er „sie verkauft“ (*nan ḥaparizzzi*). Wen? Sollte tatsächlich die Frau gemeint gewesen sein? Die Fassung der Handschrift C II fehlt bei E. von Schuler, *Die hethitischen Gesetze*, in: TUAT I, Gütersloh 1982–1985, 101.

die Vorschrift der Bestätigung einer bereits privatrechtlich praktizierten Gepflogenheit.

V. Korošec meinte, die Bestimmung des § 171 „dürfte in dem autochthonen, zum Mutterrecht stark hinneigenden kleinasiatischen Denken ihren Ursprung haben“.³ Diese Vorstellung geht wohl auf J. J. Bachofens umfangreiches Werk „Das Mutterrecht“ zurück. Die schon im Titel dieses Werkes enthaltene These Bachofens wird von der heutigen Forschung abgelehnt. Die Ethnologie meint mit Mutterrecht matrilineare Abstammung und Verwandtschaft.

IV. Personenstand der Frau

Er richtet sich zunächst wohl nach dem Stand, in welchen die Frau hineingeboren wird. Dieser dürfte sich nach dem des Vaters gerichtet haben. Eine Änderung des Personenstandes kann durch Eheschließung erfolgen, wobei die Gesetze nur die *capitis deminutio* der Frau bedenken.⁴ Diese tritt nach Ablauf einer bestimmten Frist ein.⁵

Der § 34 ist insofern unklar, als ein Unfreier für eine Frau (MUNUS) das Brautgeld entrichtet und sie danach niemand „herausläßt“ (*tarna-*). Daß es sich bei der Frau um eine Freie handelt, folgt aus den einleitenden Paragraphen der Gesetze, wo die MUNUS im Gegensatz zur GEME, der Unfreien, steht, also eine freie Frau bedeuten muß. Heiratet die MUNUS den Unfreien, so wird sie spätestens nach Fristablauf unfrei, wie die §§ 35 und 175 zeigen. Das „Herausslassen“ könnte auf eine Freilassung hindeuten.⁶ Demnach wäre es unzulässig, die *capitis deminutio* anzufechten oder zu beseitigen.⁷ Die Frau bleibt jedenfalls bei bestehender Ehe unfrei.

V. Lohntarife

Die zweite Tafel der hethitischen Gesetze enthält eine Reihe von Vorschriften, welche sich mit der Entlohnung für bestimmte Arbeitsleistungen befassen. Ganz allgemein heißt es in § 150, daß jemand „in ein Lohn(verhältnis) tritt“ (*kušni tiyazî*). Es wird bestimmt, daß dann ein bestimmter Monatslohn zu zahlen ist, welcher sich der Höhe nach danach richtet, ob ein Mann oder eine Frau arbeitet. Leider sind die jeweiligen Beträge nicht erhalten. Jedenfalls aber wird nach dem Geschlecht der arbeitenden Person unterschieden.

³ V. Korošec, Beiträge zum hethitischen Privatrecht, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, romanistische Abteilung 52 [1932] 167.

⁴ Vgl. dazu R. Haase, Notizen zum hethitischen Familienrecht (§§ 35 und 175 der Gesetze), Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, romanistische Abteilung 100 [1984] 294 ff.

⁵ Haase (s. Anm. 4) 300.

⁶ J. Tischler, Hethitisches etymologisches Glossar, Teil III, Innsbruck 1993, 192.

⁷ Von Schuler (s. Anm. 2) 102, Anm. zu § 34.

Deutlicher ist die Regelung des § 158. Hier geht es um die Entlohnung von Erntearbeitern oder -arbeiterinnen. Die Männer erhalten für 3 Monate 30 *PA* Korn, die Frauen für 2 Monate 12 *PA*. Ein *PA* (Abkürzung für *PARISU*) ist 1/2 KOR, also etwa 150 Liter. In beiden Fällen wird also die Leistung der Frau geringer eingeschätzt als die des Mannes.

Das zeigt auch der § 42, den man nach heutiger Vorstellung eher zum Werkvertrag setzen möchte: Die Reise soll erfolgreich abgeschlossen, nicht nur ausgeführt werden, wenn ich das Wort *lahha-* richtig auffasse. Andernfalls wäre mit § 42 ein Lohnverhältnis im Sinne der soeben erörterten Bestimmungen gemeint.⁸ Jedenfalls soll die Vergütung beim Manne 12, bei der Frau 6 Schekel betragen.⁹ Die Gründe für diese Unterscheidung sind nicht zu erkennen. Bei erfolgreichem Abschluß der Unternehmung – das Gegenteil wird nicht erwähnt – sollte man annehmen, daß ein geschlechtsunabhängiger Lohn gezahlt worden wäre.

Es zeigt sich, daß die hethitische Frau bei der Eingehung der Ehe nicht selbstständig gewesen sein durfte, und daß bei Lohnverhältnissen die Leistung des Mannes höher bewertet worden ist. Letzteres könnte noch einleuchten, wenn man daran dachte, daß eine Erntearbeiterin physisch weniger zu leisten vermochte als ein Mann. Dieses Argument entfällt aber bei der erfolgreichen Ausführung einer Unternehmung, welche vom Geschlecht des Agenten unabhängig ist. Im übrigen aber hat man die Gleichstellung von Mann und Frau jedenfalls im Rahmen des Privatrechts im wesentlichen erreicht.

⁸ Zu § 42 vgl. zuletzt F. Imparati, RIA 8, 184 (185).

⁹ Ebenso in § 24.